



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 14.05.2024

Veranstalter

Woodstockenweiler e.V. - Verein zur Förderung von Kunst und Kultur
Streuobstwiesenweg 10, 88138 Hergensweiler, festival@woodstockenweiler.rocks
Vereinsregister Kempten: VerR 200659

Allgemeine Bestimmungen

1. Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Sie gilt entsprechend für alle Geschlechter.
2. Vertragliche Beziehungen kommen durch den Erwerb der Eintrittskarte, bzw. des Festivalbändels ausschließlich zwischen dem Erwerber und/oder Inhaber der Eintrittskarte und dem Veranstalter zustande.
3. Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt. Der Veranstalter behält sich vor, im Falle höherer Gewalt, insbesondere Unwetter o.ä. die Veranstaltung abzusagen, zu verlegen oder vorzeitig zu beenden. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Den Anweisungen der Festival-Mitarbeiter sowie der Security sind zu jeder Zeit unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
5. Dem Besucher ist bekannt und bewusst, dass die Lärmbelastung auf dem Veranstaltungsgelände über den Grenzwerten der DIN 15905-5 (Gehörschutzverordnung) liegen kann. Mit dem Erwerb des Tickets verzichtet er dahingehend auf die Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatz. Gehörschutz ist auf dem Gelände erhältlich und wird prinzipiell vom Veranstalter für alle Gäste, vor allem Kinder, empfohlen.
6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern.
7. Ordnungsgemäß erworbene, unversehrte und verplombte Festivalbündel am Handgelenk mit der jeweiligen, dem aktuellen Kalenderjahr entsprechenden "Woodstockenweiler Festival" Jahresaufschrift berechtigen zum Einlass auf das Veranstaltungsgelände und stehen anstelle herkömmlicher Eintrittskarten. Print-at-home Tickets, bzw. Papiertickets, die an einer der offiziellen Vorverkaufsstellen erworben wurden, müssen am Eingang (Tageskasse) gegen ein Festivalbündel eingetauscht und sichtbar am Handgelenk getragen werden.
8. Besuchern die das Festivalgelände verlassen, wird erneuter Einlass nur gewährt, wenn sie ein verschlossenes, unversehrtes Festivalbündel um das Handgelenk tragen. Unverschlossene oder versehrte Bündel verlieren ihre Gültigkeit.
9. Das Mitbringen von Getränken und Lebensmitteln (außer Babynahrung) auf das Festivalgelände ist verboten. Es werden Kontrollen am Eingang durchgeführt.
10. Jeglicher nicht durch den Veranstalter autorisierter Verkauf von Merchandise und sonstigen Artikeln/Waren ist untersagt.
11. Jeder Besucher haftet für den durch ihn schuldhaft verursachten Schaden.
12. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
13. Jugendliche unter 16 Jahren (bzw. Kinder) haben nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person Zutritt. **DOWNLOAD ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG!**
14. 16- und 17-jährige Jugendliche benötigen zum Einlass einen ordnungsgemäß sowie vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Partypass des Landkreises Lindau [Partypass Landkreis Lindau](#). Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für fehlerhaft oder nicht wahrheitsgemäß ausgefüllte Unterlagen. Es gelten die Bestimmungen des Partypass, wobei sich der Veranstalter zu jeder Zeit und immer das Recht vorbehält die für ihn geltenden Bestimmungen zu ändern, bzw. die Bestimmungen des Partypasses auszusetzen.
15. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besucher, die im abgesperrten Bereich ohne entsprechende Legitimation angetroffen werden, des gesamten Festivalgeländes zu verweisen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
16. Bei Verlust von Tickets, Pfandmarken, Abstreich- oder Wertkarten oder des Festivalbändels besteht kein Anspruch auf Ersatz.
17. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besucher, die Eigentum des Veranstalters beschädigen oder entwenden, vom gesamten Festivalgelände zu verweisen und dies zur Anzeige zu bringen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
18. Das Verbreiten (rechts-)extremistischer Parolen und das Tragen entsprechender Symbole führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.
19. Auf dem Festivalgelände stehen ausreichend Toiletten und Handwaschmöglichkeiten zur Verfügung. „Wildpinkeln“ und jegliches Erleichtern auf dem Festivalgelände ist nicht gestattet und wird mindestens mit sofortigem Platzverweis geahndet.
20. Mit dem Erwerb von Eintrittskarten oder der Teilnahme aufgrund einer kostenfreien Einladung akzeptiert der Erwerber bzw. der Eintrittskarteninhaber bzw. der Veranstaltungsteilnehmer uneingeschränkt die Vertragsbedingungen des Veranstalters. Werden Eintrittskarten von Dritten bestellt, ist der Besteller verpflichtet, die durch ihn angemeldeten Teilnehmer auf diese Regelung hinzuweisen.
21. Eine Abgabe von Alkohol findet nur in den Grenzen des [Jugendschutzgesetzes](#) (JuSchG) statt. Der Veranstalter kann trotz bester Bemühungen und wegen der Vielzahl von Zuschauern nur stichprobenartige Kontrollen zum Verzehr gem. § 9 I JuSchG durchführen. Daher übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für die aus Missbrauch entstehenden Schäden,



- egal welcher Art. Eltern und Erziehungsberechtigte, sowie volljährige Aufsichtspersonen haften für die Ihnen anvertrauten Minderjährigen.
22. Im Sinne unseres familienfreundlichen Ansatzes und zur Gewährleistung einer sicheren, einladenden Umgebung für Gäste jeden Alters, möchten wir darauf hinweisen, dass der Konsum von Cannabis auf dem gesamten Festivalgelände nicht gestattet ist. Diese Maßnahme spiegelt unser Engagement als Veranstalter und gemeinnütziger Kulturverein wider, ein inklusives Erlebnis zu schaffen, das Familien, Kindern und allen anderen Besuchern gleichermaßen gerecht wird. Wir schätzen das Verständnis und die Unterstützung aller Teilnehmenden, um dies zu ermöglichen.
 23. Der Veranstalter haftet nicht für auf dem Festivalgelände und Parkplatz verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände.

Programm

1. Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietung der Künstler/innen. Er übernimmt hierfür auch keinerlei Haftung: Die Inhalte spiegeln nicht die Meinung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wider.
2. Auf dem Festival gibt es zwei Live-Bühnen. Die Hauptbühne und die "Woodstockenweilerchen" Bühne im Festival-Biergarten. Die "Woodstockenweilerchen" Bühne ermöglicht weiteren, auch regionalen Bands im Rahmen des Woodstockenweiler Festivals aufzutreten.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

Ton- und Filmaufnahmen

1. Auf dem gesamten Festivalgelände (inkl. Parkplatz) werden Bild- und Tonmaterial in Form von Fotos und Videoaufzeichnungen durch von uns beauftragte oder akkreditierte Personen und Dienstleister erstellt, vervielfältigt und genutzt (z.B. für aktuelle Berichterstattung bzw. Dokumentationen, die via Print-Medien, DVD, TV, Streaming, Social Media und/oder anderen Internet- oder Datenbasierten Diensten verbreitet werden). Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass ihn diese Aufnahmen abbilden und für oben genannten Zwecke entschädigungslos genutzt werden dürfen.
2. Bei Aufnahmen, bei denen der Fokus auf einzelnen Personen liegt, haben die Teilnehmer jederzeit das Recht und die Möglichkeit, den Foto- oder Videografen darauf hinzuweisen, dass sie nicht aufgenommen werden wollen. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht beachtet werden, werden wir bei entsprechender Nachricht, nachträglich eine Veröffentlichung durch uns und unsere Dienstleister versuchen zu unterbinden.
3. Wir gehen davon aus, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden oder anderweitig beteiligten Personen, durch ihre Teilnahme oder Beteiligung in die Erstellung und die Veröffentlichung der Aufnahmen zu kommunikativen Zwecken, auch in den sozialen Medien, einwilligen. Die Einwilligung schließt die Einwilligung zum Download der Aufnahmen von unseren Webseiten und Social Media Kanälen mit ein. Die Einwilligung gilt insbesondere dann, wenn sich die beteiligten Personen hierfür bereitwillig, z.B. durch „posen“, im Bühnenbereich stehen, an Aktionen teilnehmen oder „in die Kamera schauen“, etc. zur Verfügung stellen.
4. Professionelle Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen sind, auch für den persönlichen Gebrauch, grundsätzlich untersagt.
5. Der Veranstalter weist darauf hin, dass jeglicher Missbrauch strafrechtlich verfolgt werden kann.
6. Im Falle von Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen, insbesondere bei Veröffentlichung von Aufnahmen von auftretenden Künstler/innen im Internet, lehnt der Veranstalter jegliche Haftung ab.

Karten(vor-)verkauf / Widerruf / Rückgaberecht

1. Die Besucher sind verpflichtet einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen an der Kasse/am Einlass vorzuzeigen. Diese Regelung gilt sowohl für im Vorverkauf erstandene Karten, als auch für den Verkauf an der Tages-/Abendkasse sowie bei Einlass über die Gästeliste.
2. Das Fernabsatzgesetz sieht ein generelles Widerrufs- oder Rückgaberecht der per Fernabsatz erstandenen Ware vor. Ausnahmen vom neuen Fernabsatzgesetz sind u.a., bei Reservierungsdienstleistungen wie z.B. Eintrittskartenverkauf vorgesehen. Das bedeutet: die Kartenbestellung ist verbindlich! Nach § 312b Absatz 3 Unterabsatz 6 BGB sind Ticketkäufe verpflichtend, ein Widerruf der Bestellung ist nicht möglich. Die Leistung wird nach Eingang der Zahlung erbracht.
3. Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkauf ist generell untersagt. Der Veranstalter führt entsprechende Kontrollen durch. Verstöße werden in jedem Fall bestraft. Kaufe Eintrittskarten nur über die vom Veranstalter bekannt gemachten Kanäle! (Informationen unter www.woodstockenweiler.rocks)

Sicherheit

1. Der Ordnungsdienst des Woodstockenweiler Festivals führt am Eingang, entlang des Festivalareals und auf dem Gelände, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen (auch Leibesvisitationen) durch. Mit dem Ticketkauf erklärt sich der Besucher mit diesen Maßnahmen einverstanden. Den Anordnungen der Festivalmitarbeiter (Crew = Ordner), der Security und der Ordnungskräfte sind zu jeder Zeit unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Security führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden, stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.



3. Der Veranstalter behält sich zu jeder Zeit und immer das Recht vor, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen kann einen solchen wichtigen Grund darstellen.
4. Das Mitbringen von Glaswaren, Getränkedosen, Getränken und Speisen allgemein (außer Babynahrung) sowie spitzen und pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen ist generell untersagt. Sonnenschirme, Liegen, Taschen, Beutel und Rucksäcke sind gestattet. Der Besucher verpflichtet sich fürsorglich, sorgsam und rücksichtsvoll auf dem Gelände und gegenüber anderen Besuchern zu verhalten. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis vom Festivalgelände.
5. Das Mitbringen von Tieren (außer Service-Tieren) ist untersagt.
6. Crowd-Surfing und Stage Diving kann zu erheblichen Verletzungen führen und ist beim Woodstockenweiler Festival nicht erlaubt. Im Gedränge vor der Bühne kann es zu Verletzungen kommen. In keinem Fall besteht Anspruch auf Schadensersatz.
7. Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter vor. Bei jeglicher Zuwiderhandlung, insbesondere bei Widerstand gegen die Security egal welcher Art, behält sich der Veranstalter das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten und den Besucher vom Gelände zu verweisen.
8. In keinem Fall besteht Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten.
9. Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungshilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Parken

1. Infos zu Anfahrt und Parkmöglichkeiten gibt es auf www.woodstockenweiler.rocks. Es ist grundsätzlich der Beschilderung zu folgen. Der Parkplatz schließt am Sonntag nach dem Festival um 12.00 Uhr. Bis dahin müssen alle Fahrzeuge das Parkplatzgelände verlassen haben. Um ein Verkehrschaos zu verhindern ist die offizielle Parkfläche des Woodstockenweiler Festivals zu verwenden und bei Ankunft und Abfahrt immer der Beschilderung und den Anweisungen der Parkplatzordner (Feuerwehr) zu folgen.
2. Parken auf fremden Privatgrundstücken, vor Einfahrten und auf Flächen des Festivalgeländes ist strengstens untersagt. Der Veranstalter stellt ausreichend offizielle Parkflächen zur Verfügung.
3. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt (Der Fahrzeughalter wird gebührenpflichtig, sobald der Abschleppwagen bestellt ist).
4. Beim Parken ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten. Das Parken von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.

Shuttle-Busse

1. Für den Transport zum und vom Festivalgelände stehen Shuttle-Busse zur Verfügung. In den Shuttle-Bussen ist den Anweisungen des Busfahrers stets Folge zu leisten.
2. Der Busfahrer kann die Mitnahme aus verschiedenen Gründen, wie z.B. bei überfülltem Bus oder bei unangemessenem Verhalten, verweigern. Bitte verhaltet euch rücksichtsvoll und respektiert die Mitreisenden sowie das Personal.

Persönliche Angaben

1. Persönliche Angaben in Formularfeldern auf der Webpräsenz des Veranstalters werden von diesem ausschließlich zu internen Zwecken verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
2. Mit der Angabe der persönlichen E-Mail-Adresse in Formularfeldern auf der Webpräsenz des Veranstalters, erklärt sich der Nutzer bereit, weitere Informationen bezüglich des Woodstockenweiler Festivals in elektronischer Form beispielsweise per Newsletter zu erhalten. Der Nutzer kann aus dieser Leistung durch die Kontaktaufnahme per E-Mail: festival@woodstockenweiler.rocks zu jeder Zeit zurücktreten.

Aktualisierungen / Salvatorische Klausel

1. Anweisungen und Regelungen die der Veranstalter nach der Erstellung dieser AGB auf seiner Webseite oder in sozialen Medien veröffentlicht, sind als Teil dieser AGB zu sehen und werden in die nächste Version eingearbeitet.
2. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, die Veranstaltung örtlich und/oder terminlich zu verlegen. Sollen einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder lückenhaft sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.